Wien, Donnerstag, den 11. August 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inhalt:

Bemerkungen zu dem Gesetze über das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden.

Von **Alois Lasciac**, k. k. Statthalterei-Secretär.

(Schluß.)

Die meisten Schwierigkeiten dürften der Praxis aus der Bestimmung des § 3 des Recursgesetzes erwachsen.

Dieser Paragraph lautet:

„Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei."

Durch die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 dieses Paragraphen wird es ermöglicht, daß das Ende des Verfahrens von den Parteien nach Gutdünken hinausgeschoben werde, indem infolge der Unterlassung der Rechtsbelehrung über den Rechtszug, die Recursfrist und die Ueberreichungsstelle, sowie einer in der Rechtsbelehrung unterlaufenen Unrichtigkeit von der Partei die Behebung der Entscheidung und die Hinausgabe eines neuen, die Erneuerung des Laufes der Recursfrist verfügenden Bescheides, welcher wieder der Anfechtbarkeit, und zwar nicht blos in Bezug auf das Meritum der Entscheidung, sondern auch auf die Rechtsmittelbelehrung unterliegt, begehrt werden kann. Aber selbst wenn die Partei es nicht verlangt, wird diese gewiß umständliche Procedur auch von amtswegen durchgeführt werden müssen, was aus der Fassung des Absatzes 2 deutlich hervorgeht, eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit in der Praxis vielfach nicht ganz einleuchten dürfte.

Aus der Anordnung des Absatzes 2 entsteht auch die Frage, ob der hinauszugebende neuerliche Bescheid von der behobenen Entscheidung nur bezüglich der Berichtigung der Recursbelehrung differiren oder dieselbe auch Modificationen in meritorischer Richtung enthalten dürfe. Ohne Zweifel ist die Absicht des Gesetzgebers lediglich auf die Berichtigung der unrichtigen Rechtsbelehrung gerichtet, da nicht anzunehmen ist, daß hier mit der Auferlegung der Verpflichtung zur Berichtigung der Rechtsbelehrung auch stillschweigend die Befugniß zur Vornahme von meritorischen Abänderungen verbunden werden wollte. Gleichwohl wird bei dem Umstande, als eine vollständige Behebung der zu corrigirenden Entscheidung platzgreift, die Zuläßigkeit der Vornahme von Abänderungen und Ergänzungen an dem übrigen Inhalte derselben zugestanden werden müssen. Auch diese Möglichkeit wird der für die politische Verwaltung so wichtigen Raschheit des Verfahrens wohl wenig dienen.

Nach der Vorschrift des 3. Absatzes des § 3 des Gesetzes hat die Behebung der Entscheidung und die Hinausgabe eines neuen Bescheides auch dann stattzufinden, wenn darin nicht die richtige Recursüberreichungsstelle angegeben oder eine unrichtige Rechtsbelehrung über den weiteren Rechtszug ertheilt wird. Dies kann selbstredend auch von amtswegen verfügt werden. Hier drängt sich zumeist die Frage auf, ob diese Procedur auch dann einzutreten habe, wenn die Beschwerde ungeachtet der unrichtigen Rechtsbelehrung über die Ueberreichungsstelle, doch an die zuständige Behörde geleitet wird, sowie wenn dieselbe ungeachtet der unrichtigen Rechtsbelehrung, daß ein weiterer Rechtszug nicht statthaft sei, doch überreicht wird?

In den „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines neuen Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel im Verfahren vor den politischen Behörden" (s. „Juristische Blätter", Nr. 16 ex 1896) führt Dr. Tezner aus, daß die Oberbehörde in beiden Fällen die erste Erledigung vorerst zu vernichten und die Hinausgabe einer neuen Erledigung durch die Unterbehörde selbst dann zu veranlassen hätte, wenn ihr nur eine einzige Partei gegenüberstände.

Dieser Ansicht vermöchte ich nicht beizupflichten. Nach der Vorschrift des Absatzes 2 ist nämlich die eine mangelhafte Fristbelehrung enthaltende Entscheidung nur in dem Falle aufzuheben, wenn der Recurs (in merito) innerhalb der angegebenen (falschen) Frist, aber erst nach Verlauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht wurde. Für den möglichen Fall, als die Beschwerde innerhalb der richtigen gesetzlichen Frist ungeachtet der falschen Recursfristbelehrung eingebracht wird, ist im Absatze 2 eine restitutio in integrum nicht vorgeschrieben. Der Bestimmung des Absatzes 2 ist also einzig und allein der Sinn beizumessen, daß die Aufhebung der eine falsche Rechtsbelehrung enthaltenden Entscheidung nur in dem Falle platzzugreifen habe, wenn die bezügliche Beschwerde (in merito) außerhalb der richtigen gesetzlichen Recursfrist eingebracht wurde. Nun ordnet der sich daran unmittelbar anschließende Absatz 3 an: daß „diese letztere Bestimmung" — nämlich die blos auf den bestimmten Fall der nicht im Sinne des Gesetzes eingebrachten Beschwerde sich beschränkende Bestimmung — „sinngemäße Anwendung zu finden habe auch für den Fall unrichtiger Angaben über die Ueberreichungsstelle, sowie über den Rechtszug". Ist

also die Beschwerde trotz der unrichtigen Rechtsbelehrung bei der im Gesetze bezeichneten Annahmestelle, bezw. unter Beobachtung der im Gesetze enthaltenen Vorschrift über den Rechtszug überreicht worden, so hat meiner Ansicht nach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht einzutreten. Wird beispielsweise der Ministerialrecurs ungeachtet der unrichtigen Rechtsbelehrung, daß derselbe bei der Landesbehörde einzubringen sei, doch bei der Bezirksbehörde und dadurch richtig eingebracht, so wird in diesem Falle das Ministerium nicht vorerst die angefochtene Entscheidung aus dem formellen Grunde der unrichtigen Rechtsbelehrung beheben und die Hinausgabe einer neuen correcten Entscheidung verfügen, sondern vielmehr sofort in das Meritum der Entscheidung eingehen. Das Gleiche gilt, wenn ungeachtet der falschen Belehrung, daß der Recurs an das Ministerium unstatthaft sei, derselbe doch eingebracht wurde.

Dies vorausgeschickt, hätten wir nunmehr folgende Fälle ins Auge zu fassen, auf welche die Bestimmung des Absatzes 3 Anwendung zu finden hat:

1. Bei unrichtiger Rechtsbelehrung wird der Recurs bei der unrichtigen Annahmestelle überreicht;

2. bei unrichtiger Rechtsbelehrung, daß ein weiterer Rechtszug unstatthaft sei, wird die Beschwerde nicht eingebracht.

In beiden Fällen hat die Behebung der angefochtenen Entscheidung und die Hinausgabe einer neuen correcten Erledigung einzutreten.

Was den unter 1 angeführten Fall anbetrifft, so wäre im Interesse der Parteien eine Anordnung gewesen, daß die Behörde, bei welcher eine Beschwerde infolge falscher Rechtsbelehrung eingelangt ist, die Beschwerde unverzüglich an die richtige Ueberreichungsstelle leite, welch letztere die Beschwerde unter gleichzeitiger Verständigung der Parteien an die Berufungsinstanz zum Eingehen in das Meritum zu befördern hätte. Dieser Vorgang würde mit Rücksicht auf die damit verbundene Ersparniß an Zeit und Kosten für die recurrirenden Parteien, sowie im Hinblicke darauf, daß auch den nicht recurrirenden Gegenparteien daran gelegen sein muß, daß die Austragung des Streites beschleunigt werde, zum Nutzen gereichen. Dagegen erscheint die Vorschrift des Absatzes 3, hinsichtlich des sub 2 erwähnten Falles gerechtfertigt. Die rechtsunkundige Partei hat sich nämlich auf die falsche Belehrung der Unzulässigkeit der Anfechtung der Entscheidung verlassen und den Beschwerdeweg nicht betreten. Da die Partei vor jedwedem Nachtheil, welcher ihr aus der unrichtigen Rechtsbelehrung erwachsen könnte, in der Weise geschützt werden muß, daß ihr ermöglicht werde, binnen einer zu bemessenden längeren Frist den versäumten Rechtsweg nachträglich zu betreten, so hätte die Vorschrift des Absatzes 3 somit mit Rücksicht auf diesen zweiten Fall eher dahin zu lauten, daß bei Ertheilung der unrichtigen Belehrung über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtszuges, bezw. beim gänzlichen Mangel einer Rechtsbelehrung die mangelhafte Entscheidung erst zwei oder drei Monate nach Verlauf der normalen Recursfrist in Rechtskraft erwachsen könne. Ohne diese Ergänzung erweist sich die Bestimmung des Absatzes 3 für rechtsunkundige Parteien nicht von dem erwarteten Werthe.

Wir gelangen nun zur Erörterung der Bestimmung in Absatz 4 des § 1 des Recursgesetzes. Dr. Tezner und, wie aus einzelnen seit der Wirksamkeit des Gesetzes erflossenen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen zu entnehmen ist, auch die Verwaltungsbehörden nehmen — entgegen der hier vertretenen abweichenden Anschauung — an, daß § 3 des Gesetzes die Sanirung des Mangels einer Rechtsbelehrung oder einer falschen Rechtsbelehrung nur auf Parteienbeschwerde zulasse. Mit Bezug darauf wäre hier noch hervorzuheben, daß in den Absätzen 2 und 3, welche zwar von der restitutio in integrum handeln, jedoch von einer dieselbe anstrebenden Parteienbeschwerde keine Erwähnung machen, lediglich von einer Beschwerde in merito die Rede ist, so daß eine eventuelle Behebung der Entscheidung und die Hinausgabe einer neuen die richtige Rechtsbelehrung enthaltenden Erledigung wohl nur als eine von amtswegen erfolgte Verfügung angesehen werden muß. Der eigentliche Zweck des Absatzes 4 liegt ja nicht in der Schaffung eines auf die gedachte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzielenden Recursrechtes der Parteien überhaupt, sondern in der Festsetzung der Berechtigung der Parteien, zur Erwirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einen besonderen Recurs überreichen zu dürfen.

Die Ansicht, daß der im Absatze 4 erwähnte abgesonderte Recurs den Parteien nur dann freistehe, wenn die Vorschrift des ersten Absatzes gänzlich außeracht gelassen worden sei, stünde mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruche und würde dessen Wirkung in Frage stellen, da es wohl einleuchtend ist, daß unter Umständen die Ertheilung einer unrichtigen Belehrung ebenso nachtheilig wirken kann wie der gänzliche Mangel einer solchen.

Zu § 4 des Gesetzes übergehend, führen wir zunächst dessen Wortlaut an:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt."

Es ist selbstverständlich, daß durch das vorliegende Gesetz von den geltenden Anordnungen nur die bezüglichen reichsgesetzlichen, nicht aber auch die landesgesetzlichen Normen betroffen sind, bezw. ergänzt oder abgeändert werden können, so daß sie durch das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden in allen diesen landesgesetzlichen Angelegenheiten nicht berührt erscheint und daß hier angesichts der specialgesetzlichen Recursbestimmungen die bisherigen Normen und die bisherige Uebung im Rechtsmittelverfahren aufrecht bleiben. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die nach den Landes-Wahlgesetzen vorgesehenen behördlichen Entscheidungen in Gemeindewahlangelegenheiten, wie in den behördlicher Cognition unterliegenden Acten und Theilen der Landtagswahlen.

Die Einwendung, daß schon aus dem Grunde keinem Anstande unterliegen könne, die Bestimmungen des Recursgesetzes auch für das Verfahren vor den politischen Behörden in Gemeinde- und Landtagswahlangelegenheiten, sowie in anderen durch die Landesgesetzgebung geregelten Gegenständen zur Anwendung zu bringen, weil ja dieselben nur processuale Vorgänge vor den politischen Behörden und keine materiellrechtlichen Normen beträfen und die Regelung des Verfahrens vor den politischen Behörden sogar im Wege der Verordnung stattfinden könne, ist nicht haltbar; denn bekanntermaßen kommen in vielen Landesgesetzen auch formal proceßrechtliche Normen vor, die wohl nur durch die Landesgesetzgebung ergänzt oder abgeändert werden können, besonders da es bei dem engen Zusammenhange der landesgesetzlichen formellen und materiellen Normen vielfach überaus schwierig sein dürfte, die scharfe Grenze der competenzmäßigen Regelung landesrechtlicher Angelegenheiten durch die allein zuständige Landesgesetzgebung einzuhalten.

Durch die Bestimmungen des Recursgesetzes können ferner jene gesetzlichen Vorschriften nicht tangirt werden, deren Außerkraftsetzung, Abänderung oder Ergänzung im Sinne des Recursgesetzes den besonderen Anordnungen und Zwecken, wie der speciellen Absicht der sie enthaltenden Gesetze widersprechen und die Ausführbarkeit der letzteren in Frage stellen würde. So wird wohl nicht behauptet werden können, daß die Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, wonach Recurse gegen die Abschiebungserkentnisse sofort einzubringen sind, infolge der Bestimmungen des Recursgesetzes eine Aenderung erfahren habe. Die Anordnung, daß derartige Recurse sofort, d. i. bei der Kundmachung einzubringen sind, schließt sowohl die Geltendmachung eines Postaufgabstages als Einbringungstages zu Gunsten des Recurrenten, als auch das Begehren aus, daß die Frist, falls der letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, erst mit dem nächsten Werktage zu enden habe Ebenso würde dem Zwecke des § 7 des citirten Gesetzes die Anwendung der Bestimmungen des § 3 des Recursgesetzes rücksichtlich der Behebung des Abschiebungserkenntnisses bei einer falschen Belehrung über die Recursfrist 2c. und der Hinausgabe eines neuen, einem weiteren Instanzenzuge unterworfenen Erkenntnisses, sowie rücksichtlich der Einbringung eines abgesonderten Recurses im Falle des gänzlichen Mangels einer Recursbelehrung nicht entsprechen, indem die Absicht des Gesetzes dahin geht, Landstreicher, Sträflinge, Zwänglinge und sonstige Personen, mit deren Anwesenheit in einem Orte eine Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums verbunden ist, ohne allen Verzug aus demselben zu entfernen. Würde bei der Behebung des Abschiebungserkenntnisses die Hinausgabe eines neuen, einem weiteren Instanzenzuge unterworfenen Erkenntnisses, sowie die Einbringung eines abgesonderten Recurses im Falle des gänzlichen Mangels einer Recursbelehrung, somit die Hinausschiebung der Kundmachung eines endgiltigen Erkenntnisses auch auf Monate hinaus zulässig sein, so hätte die Anordnung des Gesetzes „auf sofortige Einbringung des Recurses" ihren ganzen Werth, ihre eigentliche Wirkung eingebüßt.

Dies liegt zweifellos auch nicht in der Absicht des Recursgesetzes.

Ebenso klar ist es, daß die Wirkung der Bestimmung des citirten § 7 leg. cit., wonach Recurse gegen Abschaffungserkenntnisse binnen 3 Tagen nach der Kundmachung einzubringen sind, gänzlich illusorisch gemacht werden würde, wollte man die fraglichen Vorschriften des Recursgesetzes auch auf diese Recursbestimmungen in Anwendung bringen.

In gleicher Weise bleiben durch die Vorschriften dieses Recursgesetzes die in der Reichsrathswahlordnung — insbesondere deren § 26 — enthaltenen besonderen Recursbestimmungen ganz unberührt, wie dies in dieser Zeitschrift (Nr. 25 ex 1897, S. 147) von Dr. Karminski in seinen exegetischen Studien zur Reichsrathswahlordnung eingehend dargelegt erscheint, welcher die schwerwiegenden Bedenken gegen die etwaige Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Administrativverfahrens auf die Recursbestimmungen der Reichsrathswahlordnung (zu deren etwaiger Ergänzung) hervorhebt und speciell rücksichtlich des Recursgesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, nachweist, daß es mit Bezug auf das Rechtsmittelverfahren nach der Reichsrathswahlordnung und insbesondere dessen § 26 keinesfalls gelten könne.

Der gleiche stringente Nachweis, daß das Recursgesetz auf die Recursbestimmungen der Reichsrathswahlordnung absolut keine Anwendung finden könne, ergibt sich auch aus den §§ 21, 22 und 25 derselben, deren peremptorische Fristbestimmungen eine solche Anwendung einfach unmöglich machen. Außerdem ist ja nach § 1 des Recursgesetzes die Nichtanwendung seiner Bestimmungen in allen Fällen, für welche besondere Recursfristen vorgezeichnet sind, bestimmt vorgesehen und besteht diese gesetzliche Ausnahme sinngemäß zweifellos auch mit Bezug auf die Anordnungen des § 3 des Recursgesetzes.

Die im Recursgesetze bestimmten Recursfristen sind unüberschreitbar, da die im Wege des Gesetzes festgesetzten Fristen durch Verfügung der Behörden nicht verlängert werden dürfen.

Der Verwaltungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat den als Minoritätsantrag eingebrachten Antrag des Abgeordneten Dr. Victor Fuchs, wonach „aus berücksichtigungswürdigen Gründen die politische Behörde eine Fristerweiterung zur Ausführung rechtzeitig angemeldeter Recurse ertheilen kann", abgelehnt und diese Ablehnung unter anderem auch damit begründet, „daß durch die im Minoritätsvotum beantragte Bestimmung gewiß der etwaigen auf Verschleppung des Verfahrens gerichteten Absicht der sachfälligen Partei, ihrem Muthwillen, der Chicane nur Thür und Thor geöffnet, mit dem Anbringen der Fristverlängerungsbegehren der größte Mißbrauch getrieben und die Rechte der anderen Partei, ja oft das öffentliche Interesse dadurch schwer geschädigt werden".

Nach dem hier vertretenen Standpunkte vermissen wir nur die consequente Beachtung dieser gewiß zutreffenden Erwägungen bei der Formulirung des § 3, welche unseres Erachtens der Möglichkeit zweckwidriger Verschleppung des Verfahrens von den Administrativbehörden nicht hinreichend Riegel vorschiebt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wider Fiaker- und Einspännerkutscher, welche den Personentransport nur im Dienste des Gewerbeinhabers (§ 15, Z. 4 der Gew. O.) besorgen, läßt sich der im Schlußsatze des § 478 St. G. angedrohte Gewerbsverlust nicht verhängen.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 21. December 1897, Z. 15.179, in Gemäßheit der §§ 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt:

Durch die Urtheile des städtischen delegirten Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 17. December 1896, Z. 9902, womit der Einspännerkutscher Johann R., und vom 30. März 1897, Z. 8130, womit der Fiakerkutscher Johann L. der Uebertretung nach § 478 St. G. schuldig erkannt und zur Strafe des Gewerbeverlustes, sowie zum Strafkostenersatze verurtheilt worden sind, wurde das Gesetz, und zwar in Ansehung des § 478 St. G. verletzt. Diese Urtheile werden als nichtig aufgehoben und beide Angeklagte nach § 259, Absatz 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen.

Gründe: Mit dem Contumazurtheile des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 17. December 1896, Z. 9902, wurde der Einspännerkutscher Johann R. wegen Taxüberschreitung im mehrmaligen Rückfall der Uebertretung nach § 478 St. G. schuldig erkannt und mit dem Gewerbeverluste bestraft; ebenso mit dem Contumazurtheile desselben Bezirksgerichtes vom 30. März 1897, Z. 8130, der Fiakerkutscher Johann L. Beide Urtheile blieben unangefochten und wurden rechtskräftig. Sie entsprechen jedoch nicht dem Gesetze. Indem dieses (§ 478 St. G.) die Ueberschreitung der Taxordnungen zunächst der Bestrafung „nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften" überläßt und erst die dritte Ueberschreitung als Uebertretung des Strafgesetzes erklärt und mit dem Gewerbeverluste bedroht, erscheint die letztere Bestimmung nur auf Personen anwendbar, welchen die Eigenschaft von Gewerbsinhabern zukommt. Als solche erscheinen aber auf dem Gebiete des Fiaker- und Einspännergewerbes in Wien lediglich die nach § 15, Z. 4 der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbeberechtigten, während der bedienstete Kutscher lediglich gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73, Al. 1 Gew. O. ist. Die angeführten Urtheile sprechen also den Verurtheilten eine Berechtigung ab, die ihnen gar nicht zusteht, und erweisen sich dadurch als unvollziehbar.

Ein Analogon zu dem gegen den Inhaber des Lohnfuhrgewerbes zulässigen Ausspruch auf Gewerbeverlust und zugleich ein wirksames Repressivmittel gegen unzuverlässige Bedienstete bildet die im § 41 der Betriebsordnung für Wiener Zweispänner- (Fiaker) und Einspänner-Lohnfuhrwerke (L. G. Bl. Nr. 53 ex 1891) gegen bedienstete Kutscher vorgesehene Entziehung der Fahrbolette (Legitimationskarte), welche aber nicht in die Competenz der Gerichte, sondern in jene der Polizeibehörde fällt (§ 39 Betr.-Ordnung).

Die Frage, ob der Gewerbeinhaber, der sein Fuhrwerk selbst lenkt, und ob der Gewerbeinhaber für Taxüberschreitungen durch Bedienstete im Sinne des § 478 St. G. hafte, sofern er im letzteren Falle an der Taxüberschreitung betheiligt ist, bildet keinen Gegenstand der Erörterung im vorliegenden Falle, in welchem die Strafverfolgung auf Bedienstete beschränkt blieb.

Die von der Generalprocuratur auf Grund der Bestimmung des § 33 St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist demnach eine begründete, weshalb derselben gemäß § 292 St. P. O. Folge zu geben und, wie oben angeführt, zu erkennen war.

(B. z. V.-Bl. d. J. M.)

Literatur.

Die Jurisdictionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar von Dr. Heinrich Horten. Erste Hälfte. Wien 1898, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Dr. Heinrich Horten nennt sein Werk über die neue Jurisdictionsnorm allerdings einen Commentar, aber mit Rücksicht auf den außerordentlich reichen und geradezu erschöpfenden Inhalt, mit Rücksicht auf die aus allen einschlägigen Gebieten des Rechtslebens zur Besprechung gezogenen Fragen und den hiedurch bedingten Umfang des Werkes könnte man es als ein in Anlehnung an die Eintheilung des Gesetzestextes geschaffenes, ausführliches System über die Lehre der Zuständigkeit von Rechtssachen bezeichnen. Der Verfasser bringt in der Regel einen oder einige zusammenhängende Paragraphen des Gesetzestextes zum Abdruck und knüpft eine Abhandlung über die betreffende Rechtsfrage daran. Durch eine an den Beginn jeder derartigen Besprechung gesetzte Angabe der bezüglichen Erscheinungen der Literatur vermeidet der Verfasser die für den Leser so unangenehmen Fußnoten, von welchen Spencer in der Vorrede zu seiner Sociologie so treffend sagt: „Wenn wir sie lesen, so stören sie den Zusammenhang, und wenn wir sie nicht lesen, stören sie schon dadurch, daß sie da sind."

Einzelne von diesen Abhandlungen nehmen den Charakter von kurzen Monographien über die in dem Gesetzestexte normirte Rechtsfrage an, und sind in dieser Richtung insbesondere hervorzuheben die Abhandlung über die ebenso schwierige als wichtige Frage der Derogirung des alten Rechtes durch das neue Gesetz (Art. I bis VIII des Einführungsgesetzes), die außerordentlich vielseitigen und übersichtlichen Abhandlungen über die Begriffe: „Gerichtsbarkeit und Rechtssache" und deren Functionen (§ 1 und 32 J. N.), über die Stellung und den Wirkungskreis des beauftragten und ersuchten Richters (§ 34—36 J. N.), sowie die an verschiedenen Stellen vorkommenden Besprechungen des Verhältnisses der Gerichte zu den Administrativbehörden und die gründliche und vielseitige Behandlung der Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen Behörden. Die viel umstrittene Bestimmung des § 42, Al. 3 J. N., welche fast wörtlich im § 7, Al. 2 C. P. O. wiederkehrt, unterzieht der Verfasser einer interessanten Besprechung (Seite 206, lit. b). Ob aber die von ihm entwickelte Ansicht über den im § 42 J. N. vorkommenden Ausdruck „noch bindende Entscheidung" zutreffend ist, ob eine Entscheidung wirklich nur so lange „noch bindend ist", als sie noch nicht rechtskräftig ist, das scheint doch zweifelhaft und findet diese Auslegung weder in der Jurisdictionsnorm, noch in der Civilproceßordnung einen Anhaltspunkt. Dadurch, daß der Verfasser in seinen weiteren Ausführungen die Bestimmung des § 42, Al. 3 nur in ein und derselben Rechtssache für bindend erklärt, bringt er diese Stelle der Jurisdictionsnorm in Einklang mit dem oft citirten § 12 a. b. G. B., der gewissermaßen den Charakter eines Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt trägt. In der Praxis dürfte übrigens das Alinea 3 des § 42 J. N. nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung kommen, doch wäre es immerhin sehr interessant, die Anwendung

der citirten Gesetzesstelle auf die einzelnen praktischen Rechtsfälle einer Besprechung zu unterziehen.

Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem alle neuen Civilproceßgesetze stehen, erscheint es nothwendig und für das Verständniß der Jurisdictionsnorm außerordentlich förderlich, daß der Verfasser in ausgedehntem Maße die einschlägigen Normen der Civilproceß-, Executions- und Geschäftsordnung, sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes anführt und erörtert; ebenso muß es als ein Vorzug seines Werkes erscheinen, daß es mit der vom Justizministerium herausgegebenen Fragenbeantwortung im Einklange steht, und kann dieser Umstand gewiß als ein Beweis dafür gelten, daß die Ausführungen Horten's dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechen. Es ist demnach wohl nur eine bescheidene Anerkennung von Horten's Commentar zur Jurisdictionsnorm, wenn man denselben als ein für das tiefere Studium unentbehrliches und für die Praxis in ausgezeichnetstem Maße geeignetes Werk bezeichnet.

Dr. Löbell.

Die Sparcassen und die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1896. Bearbeitet im statistischen Landesamte von Steiermark, Graz. In Commission bei Leuschner & Lubensky, Universitätsbuchhandlung, 1898. IV. Heft der vom statistischen Landesamt des Herzogthums Steiermark herausgegebenen statistischen Mittheilungen über Steiermark. 145 S. u. XXVI Tabellen.

Die mit dem Landesgesetze vom 15. September 1896 eingeführte Besteuerung der Sparcassen zu Gunsten der reformirten Armenpflege hat das statistische Landesamt von Steiermark veranlaßt, auch die Bearbeitung der Sparcassenergebnisse in Angriff zu nehmen. Nachdem schon das 2. und 3. Heft der statistischen Mittheilungen eine Statistik der Sparcassen für die Jahre 1894 und 1895 gebracht hatten, erscheint dieselbe nunmehr in der vorliegenden Publication im wesentlichen in derselben Weise für das Jahr 1896 fortgeführt. Die Veröffentlichung gibt in zweifacher Richtung zu allgemeinen Bemerkungen Anlaß: Zunächst geht aus den einleitenden Ausführungen über die statistischen Grundlagen der Arbeit deutlich hervor, wie wenig bisher eigentlich von Seiten der staatlichen Oberaufsicht für die Anbahnung einer gleichmäßigen und erschöpfenden Berichterstattung, sowie für die Herstellung einer einheitlichen Buchhaltung unserer Sparcassen geschehen ist. Da dieselben bisher ohne sachkundige Beaufsichtigung geblieben sind, so darf es uns auch nicht wundern, wenn wir in einer „kurzen" Skizze eine lange Serie von buchhalterischen Sonderbarkeiten, Mängeln und empfindliche Lücken in der Berichterstattung verzeichnet finden. Alle diese Dinge konnten natürlich insolange mit der österreichischen Gemüthlichkeit behandelt werden, als die Sparcassen als Wohlthätigkeitsinstitute galten. Die Sachlage ändert sich aber sehr gründlich in dem Augenblicke, als die neue Steuergesetzgebung diese alte Vorstellung gründlich zerstört hat. Nunmehr sind selbstverständlich alle die gerügten Ungleichmäßigkeiten, Lücken und sonstigen Mängel nicht mehr gleichgiltig, weder für die Sparcassen selbst, noch auch für ihre Theilnehmer oder für die Staatsverwaltung. Es ist ein großes Verdienst der vorliegenden Publication, diesen wunden Punkt in energischer Weise berührt zu haben. Dieselben Bemerkungen gelten auch für die übrigen Abschnitte des Heftes, welche die Consumvereine, sowie die localen Brandschaden- und Viehversicherungsvereine behandeln.

Die Abhilfe dagegen — und hiemit sind wir zu dem zweiten Punkt unserer Ausführungen gelangt — vermögen wir allerdings nicht darin zu sehen, daß das statistische Landesamt, wie dies de facto der Fall zu sein scheint, gelegentlich der Bemessung der Sparcassenbeiträge für die Landes-Armenpflege die Ordnung dieser Verhältnisse in die Hand nimmt. Es erscheint dazu nicht berufen, ja wir müssen selbst ernsten Zweifel in der Richtung erheben, ob es wohl daran thut, eine statistische Agende, welche bisher der staatlichen Statistik angehört hat, in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen. Es kann doch unmöglich im Interesse der amtlichen Statistik gelegen sein, wenn von zwei Stellen über denselben Gegenstand verschiedene Daten publicirt werden. Das richtige Auskunftsmittel zur Beseitigung aller angedeuteten Mängel können wir nur in der Neugestaltung der staatlichen Oberaufsicht über die Sparcassen erblicken, für deren wirksame Durchführung eine besondere technische Centralstelle nach Analogie des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern zu errichten wäre. Inzwischen aber wäre es Aufgabe des statistischen Landesamtes, die zur Bearbeitung der Sparcassenstatistik berufene statistische Centralcommission mit seinen Erfahrungen und Behelfen zu unterstützen, statt ihr auf einem Gebiete Concurrenz zu machen, welches bisher noch nicht als eine Agende der autonomen Verwaltung betrachtet wurde.

Dr. Schm.

Personalien.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramts-Controlor Emil Kofler zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Julius Streicher zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat die Einnehmer bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien Ludw. Hayder, Wilh. Hartmann und Karl Lentner zu Obereinnehmern ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Alois Vernazza zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Josef Bittanga zum Hauptsteueramts-Controlor der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzlei-Official der n. ö. Finanz-Procuratur Joh. Konečný zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter beim Oekonomate der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Eduard Braun in die VIII. Rangsclasse versetzt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Anton Rasch in Brünn zum Postsecretär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Sophron Iliuț in Czernowitz zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstmeister Richard Frank und Eugen Guzmann zu Forsträthen und die Forst- und Domänenverwalter Rudolf Strohal und Arthur Krahl zu Forstmeistern, ferner die Forstmeister Karl Schönauer, Alois Gobanz, Karl Zeidler, Josef Flechner, Stanislaus Bauner und Victor Heyn zu Forsträthen, weiters die Forst- und Domänenverwalter Albert Kasper, Josef Jarisch, Karl Frutschnigg, Vincenz Zajaczkowski, Anton Holly, Anton Rindl, Karl Eigl, Jakob Kusiba, Richard Jarmulski, Dietrich Arnold, Johann Komma, Christian Brandstetter, Heinrich Plaß, Ludwig Unger, Maximilian Pallas, Adalbert Schallaschek, Fz. Rupnik, Ferdinand Söllner, Robert Fünkh, Heinrich Renner, Karl Hering, Fz. Swaton, Fz. Juza und Gustav Klement zu Forstmeistern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Ludwig Gareis zum Forst- und Domänenverwalter und den Forsteleven Gottlieb Kefer zum Forstassistenten der Forst- und Domänendirection Salzburg ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forsteleven Ferdinand Mocker und Josef Fiedler zu Forstassistenten ernannt.

Erledigungen.

1 Postassistentenstelle bei dem k. k. Post- und Telegraphenamte Semmering (Hôtel) mit der XI. Rangsclasse gegen Caution bis 2. September. (Amtsblatt Nr. 176.)

11 provisorische städtische Ärztesstellen beim Wiener Magistrate mit 1000 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld jährlich bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 177.)

1 Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 177.)

1 Landesregierungs-Secretärstelle mit der VIII. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Kärnten bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 178.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 63 und 64 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.